



Jahrgang

1989

Nummer

II

Datum

14. April 1989

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Sandgrube Oberhausen" im Landkreis Südliche Weinstraße vom 7. April 1989

Seite 41

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER RECHTSVERORDNUNG

über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Sandgrube Oberhausen" im Landkreis Südliche Weinstraße vom 7. April 1989

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsbestandteil wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung "Sandgrube Oberhausen".

§ 2

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Oberhausen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,8 ha:

Gewanne "Im Stelzer", Flurstück 1024
Gewanne "Im Stelzer", Flurstück 1026

§ 3

Schutzzweck ist die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Sandgrube und ihre Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

1. Die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern;
2. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
3. Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Schutt, Müll oder Abfälle), einzubringen oder zu lagern;
4. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
5. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten oder Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme oder zur Abwasserbeseitigung zu verlegen;
6. Gehölzbestände zu beseitigen;
7. das Feuchtgebiet einschließlich dessen Ufer zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern;
8. Pflanzen, Tiere oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
9. wild wachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, zu beschädigen oder abzubrennen;
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen;
12. Flächen aufzuforsten;
13. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken- und Baumreihen) zu errichten;
14. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
15. zu lärmern, Modellflug- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
16. die katasterplanmäßig ausgewiesenen Wege zu verlassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
18. Biozide auszubringen;
19. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

§ 5

1. § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.
2. Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer entgegen

1. § 4 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
2. § 4 Nr. 3 Materialien, gleich welcher Art, einbringt oder lagert;
3. § 4 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet;
4. § 4 Nr. 5 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet oder Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme oder zur Abwasserbeseitigung verlegt;
5. § 4 Nr. 6 Gehölzbestände beseitigt;
6. § 4 Nr. 7 das Feuchtgebiet einschließlich dessen Ufer beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert;
7. § 4 Nr. 8 Pflanzen, Tiere oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
8. § 4 Nr. 9 wild wachsende Pflanzen aller Art entfernt, beschädigt oder abbrennt;
9. § 4 Nr. 10 wild lebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, sie verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt;
10. § 4 Nr. 11 reitet, lagert, zeltet oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufstellt;

11. § 4 Nr. 12 Flächen aufforstet;
12. § 4 Nr. 13 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken- und Baumreihen) errichtet;
13. § 4 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
14. § 4 Nr. 15 lärmt, Modellflug- oder Wasserfahrzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
15. § 4 Nr. 16 die katasterplanmäßig angewiesenen Wege verläßt;
16. § 4 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt oder ausbildet;
17. § 4 Nr. 18 Biozide ausbringt;
18. § 4 Nr. 19 Feuer anzündet oder unterhält.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landau i. d. Pf., den 10.4.89
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Untere Landespflegebehörde
gez. G. Weber
Landrat

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gemäß § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.